

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Stempel-Platz:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 233.

Sonnabend, 6. Oktober 1906. Abend

31. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Vierteljährliche Bezugspreise bei Abnahme in drei Monaten in voraus: 3 Mark 50 Pf., bei Abnahme in sechs Monaten in voraus: 6 Mark 50 Pf., bei Abnahme in einem Jahre in voraus: 12 Mark 50 Pf., bei Abnahme in zwei Jahren in voraus: 24 Mark 50 Pf., bei Abnahme in drei Jahren in voraus: 36 Mark 50 Pf. Einzelhefte 5 Pf. Bei Abnahme am Schalter der halbes. Postanstalt 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger per ins Haus 2 Mark 7 Pf. Alle Abnahmestellen sind angegeben. Einzelhefte-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 8 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethe-Strasse 59. — 377 die Schenker-Veranstaltung. I. Langert in Riesa.

Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer im Jahre 1907 zugestellt werden.

Die Listen sind nach dem Stande am 12. Oktober dieses Jahres, den auf der Vorderseite ersichtlichen Vorbemerkungen entsprechend, auszufüllen, wobei die Wohnungsangabe des Hausbesitzers auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist, darnach sind die Listen innerhalb 10 Tagen, von der Behändigung an gerechnet, bei der Stadtsteuereinnahme wieder einzureichen.

Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Hausbesitzer oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Versäumung der Frist zieht unabsichtlich eine Geldstrafe bis zu 50 M. nach sich, ebenso wird unrichtiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1906. R.

Das auf das 3. Vierteljahr 1906 noch rückständige Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist bis zum

13. Oktober 1906

an unsere Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. September 1906. R.

Wir geben hiermit bekannt, daß Herr Emil Gustav Schröder aus Eibenstock von uns als Expedient und Protokollant in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1906. F.

Die diesjährigen Weidennutzungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stode gegen sofortige Barzahlung unter den vor Beginn der Ausbietung bekannt zu gebenden Bedingungen teilsförmlich an Ort und Stelle versteigert werden, und zwar: am 9. Oktober d. J. zwischen Scharfenberg und Böhrsch, Raundorf b. Behren links, und zwischen Jadel und Seuhitz rechts, Versammlung: Gasthof Scharfenberg 8 Uhr v.; am 10. Oktober d. J. bei Wildberg links, und zwischen Köhlschnebroda und Jadel rechts, Versammlung: Am rechten Ufer, gegenüber der Wildberger Biegelei 8 Uhr v.; am 11. Oktober d. J. von Seuhitz bis links: Fahrenanfahrt gegenüber der Rosenmühle und rechts: Flurgrenze Giddel-Mortig, Versammlung: Fahrenhaus Merzschütz 1/2 9 Uhr v.; am 12. Oktober d. J. von der Fahrenanfahrt bei Deutenwitz bis links: unteres Ende des Strombauwerkes oberhalb des Riesauer Stadtparkes und rechts: Bobersener untere Eishäuser, Versammlung: Gasthof Rühnrich 9 Uhr v.

Nähere Auskunft wird für die auf die beiden ersten Tage entfallenden Strecken von Herrn Dammeister Riesa in Meissen, für die auf die beiden letzten Tage entfallenden Strecken von Herrn Dammeister Marcus in Babel erteilt.

Meissen, am 3. Oktober 1906.

Königliche Straßen- und Wasser-Inspektion I.

Das alte Lagerstroh aus ca. 2000 Strohsackfüllungen der Artillerie-Kasernen I bis IV und der Pionier-Kaserne soll an den Meißelbietenden vergeben werden. Angebotsfrist bis Montag, den 15. Oktober d. J., vormittag 10 Uhr, verschlossen und kostenfrei bei der unterzeichneten Verwaltung — Pionier-Kaserne, Stadtsgebäude, Zimmer Nr. 61 —, wofür die Bedingungen vorher einzusehen sind, abzugeben.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 6. Oktober 1906.

— Se. Majestät der König hat den Direktor der Realschule in Chemnitz Professor Dr. Lange unter Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Schulrats zum Vortragenden Räte im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

— Die „Internationale Artisten-Voge“ arrangiert Montag und Dienstag im Wettiner Hof zwei große Spezialitätenabende und verspricht durch das Auftreten verschiedener Künstler eine Fülle amüsanten und anregender Unterhaltung. Näheres ist aus dem betr. Inserat ersichtlich.

— SS Sächsische Landesdesinfektorenschule. Die von dem Geh. Kommerzienrat Lingner in Dresden in Verbindung mit der von ihm ebenfalls ins Leben gerufenen Desinfektionsanstalt in Dresden, eingerichtete Desinfektorenschule ist vom 1. Oktober d. J. ab der staatlichen Aufsicht unterstellt, und wird von dem Geh. Kommerzienrat Lingner als Landesdesinfektorenschule weitergeführt. Das Ministerium des Innern hat eine Reihe Bestimmungen aufgestellt, von denen folgende erwähnt seien: Zweck der Schule ist die Ausbildung geeigneter Personen in der Praxis der Desinfektion, wodurch sie geeignet werden, die an ihrem Wohnsitze erforderlichen Arbeiten zur Ausführung in den Diensten ihrer Gemeinden auszuführen. Die staatliche Aufsicht wird durch den Direktor der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege als Kommissar der Regierung ausgeübt. Der Unterricht wird in Kursen von zehntägiger Dauer erteilt, von denen zunächst jedes Jahr 10—12 abgehalten werden sollen. Zu einem Kurse werden in der Regel 12 höchstens 15 Teilnehmer zugelassen. Der Unterricht ist unentgeltlich und geschieht in Vorträgen und Vorzeigung geeigneter bildlicher und plastischer Gegenstände und praktischer Unterweisungen. Erstere werden in der Regel jeden Tag nur 1—1 1/2 Stunden beansprucht, sie werden von Ärzten und Chemikern, welche von der Schulleitung unter Zustimmung des Kommissars des Rgl. Ministeriums ausgewählt werden, abgehalten. Das Hauptgewicht soll auf die praktischen Unterweisungen gelegt werden, die sowohl in der mit der Schule verbundenen Desinfektionsanstalt als auch bei Gelegenheit von Desinfektionsarbeiten in der Stadt Dresden erteilt werden. Nach Beendigung jedes Kurses haben die Teilnehmer eine Prüfung vor dem Kommissar des Rgl. Ministeriums abzulegen und dadurch den Nachweis über ihre Befähigung zur Vornahme von Desinfektionsarbeiten zu erbringen. Die Prüfungen werden von einem der am Unterricht beteiligten Ärzte und dem Oberinspektor der Desinfektionsanstalt abgehalten. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis, welches von dem Kommissar des Rgl. Ministeriums und dem Leiter der Schule unterzeichnet wird, amtlichen Charakter trägt und

dem Besitzer das Recht zuerkennt, sich als geprüfter Desinfektor zu bezeichnen.

— Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen wird am 15., 16. und 17. Oktober zu seiner 44. öffentlichen Gesamtsitzung im Sitzungssaale der Stadtverordneten zu Dresden zusammentreten.

— Mehr Wagen 4. Klasse. Die Jittauer Handels- und Gewerbekammer beschloß, bei der Staatsbahnverwaltung wegen Mehrreinstellung von Wagen 4. Klasse vorstellig zu werden. Die Antragstellerin hatte darauf verwiesen, daß die erhebliche Steigerung des Verkehrs zu 90 % auf die 4. Klasse entfällt. Die Einführung der Fahrkartensteuer habe jedenfalls einen großen Teil der Reisenden aus der 3. in die 4. Klasse getrieben. Diese — so führte ein anderer Redner aus — sei oft überfüllt; 60 Personen gelte als normal. Er habe einmal sogar 78 Personen in einem Wagen 4. Klasse gezählt und das am 1. Juli bei follofaler Hitze! Die Leute seien zum Teil krank in Dresden angekommen. Die Eingabe soll der Staatsbahnverwaltung sofort und als dringlich bezeichnet zugestellt werden.

— SS Ärztliche Sonntagsruhe ist in Dresden-Cotta eingeführt. Von den vier beteiligten Ärzten versteht wechselweise immer einer den Sonntagsdienst, der vormittags 10 Uhr beginnt und 12 Uhr nachts endet. Der Name des diensthabenden Arztes ist sowohl an der Wohnung des Arztes bekanntzugeben, als auch auf dem Wohlfahrtspolizeiamte zu erfahren. Die Einrichtung hat sich bis jetzt vorzüglich bewährt.

— Zur Frage der Schiffsabgaben wurde die Nachricht verbreitet, es würden seoben auf Veranlassung der preussischen Regierung in Sachsen Erhebungen über die Frachtsätze der Elbschiffahrt angestellt, welche dem preussischen Landtage als Material für die Abmessung der kommenden Schiffsabgaben unterbreitet werden sollen. Dazu bemerkt die „Tägl. Rundsch.“: Diese Nachricht ist, wie wir an unterrichteter Stelle erfahren, falsch. Die preussische Regierung besitzt ein so umfangreiches statistisches Material über die Wasserfrachten, daß sie einer Ergänzung durch die sächsischen Behörden auch schon aus dem Grunde nicht bedarf, weil es speziell sächsische Frachtsätze der Elbschiffahrt gar nicht gibt. Es ist aber wohl anzunehmen, daß man in Sachsen mit Rücksicht auf die von Preußen betriebene Regelung der Elbschiffsabgaben nunmehr auch dort derartige Statistiken führt. Als wahrscheinliche Lösung dieser Frage kann man die Bildung von Zweiverbänden von Seiten aller an einem Strom beteiligten Staaten ansehen, welche die Gewähr bieten, daß die erhobenen Abgaben lediglich zur Regulierung des Stromgebietes Verwendung finden. Derartige Einrichtungen haben sich an der Ruhr und der unteren Weser seit Jahren bewährt und dahin geführt, daß die Schiffsabgaben-Interessenten die Abgaben nicht mehr als eine unnötige Belastung, sondern als eine

ihrem eigenen Vorteil dienende Einrichtung ansehen. Bei der sich jetzt alljährlich wiederholenden Versammlung der Elbe im Bereiche des sächsischen Staates dürfte auch dort die Notwendigkeit der Regulierung in der geplanten Weise anerkannt werden.

— Die Staatsregierung, insbesondere das Kultusministerium, ist gegenwärtig im Einvernehmen mit den verschiedenen Faktoren mit der Vorbereitung einer Verordnung beschäftigt, welche die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern in bezug auf die Beerdigung Andersgläubiger behandelt, ein Gebiet, auf dem bisher wiederholt recht unerfreuliche Entscheidungen angefaßt worden sind. Der Entwurf der fraglichen Verordnung lautet: „Mit allerhöchster Genehmigung wird unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landesynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstiftes St. Petri und des Domkapitular-Konvikts von Bautzen andererseits verordnet, was folgt: § 1. Auf den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Gottesäckern im Königreich Sachsen ist fortan den Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses bei Beerdigung ihrer Glaubensgenossen gestattet, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Organe der anderen Kirche bedarf. Nur ist vor Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession dem für letzteren zuständigen Pfarramte von den Hinterbliebenen Anzeige zu erstatten. Der Anzeige bedarf es da nicht, wo schon bisher die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession ohne eine solche Anzeige herkömmlich war. § 2. Bei Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession haben die Geistlichen alle Äußerungen zu unterlassen, die die religiösen Gefühle der Angehörigen dieser Konfession verletzen können. Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden. Im übrigen sind hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Begräbnisfeierlichkeiten in dem von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen die Geistlichen und Angehörigen beider Bekenntnisse gleichzustellen. § 3. Der für den Gottesacker an sich zuständige Geistliche darf eine Begräbnisfeier nach den Vorschriften seines eigenen Bekenntnisses, sofern der zu Beerdigende dem andern Bekenntnis angehört, nur dann vornehmen, wenn die Hinterbliebenen dies ausdrücklich begehren. Dem zuständigen Pfarramte der anderen Konfession ist vor der Vornahme Anzeige zu machen. § 4. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.“ Stimmt die gegenwärtig tagende